

BGer 9C 188/2023 vom 30. März 2023

Bundesgericht, 2023-03-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_188_2023

FR: TF 9C 188/2023 du 30 mars 2023

IT: TF 9C 188/2023 del 30 marzo 2023

Regeste

Krankenversicherung | Krankenversicherung

Volltext

Bundesgericht II. öffentlich-rechtliche Abteilung 30.03.2023 9C 188/2023 (9C_188/2023)
Tribunal fédéral Ie Cour de droit public 30.03.2023 9C 188/2023 (9C_188/2023) Tribunale federale II Corte di diritto pubblico 30.03.2023 9C 188/2023 (9C_188/2023)

Krankenversicherung | Krankenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 9C_188/2023 Urteil vom 30. März 2023 III. öffentlich-rechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Parrino, Präsident, Gerichtsschreiber Businger. Verfahrensbeteiligte A._____, Beschwerdeführer, gegen CSS Kranken-Versicherung AG, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Krankenversicherung, Beschwerde gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 26. Januar 2023 (KV 2022/14). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 1. März 2023 gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 26. Januar 2023, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass der Beschwerdeführer rügt, dass "A._____" nie bei der Arcosana AG krankenversichert gewesen sei, aber gleichzeitig ausführt, dass die Kündigung von "A._____" termingerecht erfolgt sei, und "die Anschrift den gesetzlichen Forderungen zu entsprechen hätte", dass die Ausführungen des Beschwerdeführers darauf abzielen, dass kein Versicherungsverhältnis mangels korrekter Anschrift (mehr) bestehe, und er sich diesbezüglich nicht mit den vorinstanzlichen Erwägungen auseinandersetzt, wonach er gegenüber der Versicherung unter verschiedenen Namensvariationen aufgetreten sei, aber ihm dennoch sämtliche Post habe zugestellt werden können bzw. er davon Kenntnis erhalten habe und ihm deshalb kein Nachteil aus der verwendeten Anschrift entstanden sei; es sei rechtsmissbräuchlich, wenn er bei offensichtlich für ihn bestimmten Postsendungen die Annahme verweigere, weil sie nicht in einer bestimmten Form adressiert worden seien (vgl. E. 2 des angefochtenen Entscheids), dass sich die Beschwerde auch nicht zu den übrigen vorinstanzlichen Erwägungen äussert, wonach das Versicherungsverhältnis trotz Kündigungsschreiben wegen des Versicherungsobligatoriums nach Art. 3 Abs. 1 KVG weiterbestanden habe (vgl. E. 3 des angefochtenen Entscheids) und die Forderung in quantitativer Hinsicht berechtigt sei (vgl. E. 4 des angefochtenen Entscheids), dass die Beschwerde damit offensichtlich keine hinreichende Begründung enthält und darauf im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist, dass umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG), erkennt der Präsident: 1. Auf

die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt. Luzern, 30. März 2023 Im Namen der III. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident:
Parrino Der Gerichtsschreiber: Businger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.